Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 20 | 30. Oktober | 2021

I n h a l t

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

230 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der **Gemeinde Bissendorf** vom 05.04.1984 465
231 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/II „Zur Spitze“ der **Gemeinde Hilter a.T.W.** 466
232 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 "Lange Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung der **Stadt Quakenbrück** 466
233 Bekanntmachung der Genehmigung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bersenbrück** 467
234 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bohmte** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 467
235 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 241 (1) „Westlich und nördlich Schwarzer See“ der **Gemeinde Wallenhorst** hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 467
236 Bekanntmachung der Genehmigung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bersenbrück** 468
237 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2018, Beschluss über die Jahresrechnung der **Gemeinde Kettenkamp** und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 469
238 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2018, Beschluss über die Jahresrechnung der **Gemeinde Rieste** und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 469
239 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 281 „Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“ der **Gemeinde Wallenhorst**, hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 469
240 Hundesteuersatzung der **Gemeinde Berge** vom 29.09.2021 470
241 Hundesteuersatzung der **Stadt Fürstenau** vom 12.10.2021 472
242 Bekanntmachung der **Gemeinde Berge** über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Grafeld – Orthauser Straße“, Gemeinde Berge 474
243 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 48 „Sondergebiet Photovoltaik“ der **Gemeinde Alfhausen** 475
244 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 475
245 Satzung über eine Veränderungssperre in der **Stadt Bersenbrück** 476
246 Bekanntmachung der **Gemeinde Bad Essen** Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West, Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz anstelle eines Erörterungstermins 476
247 Bekanntmachung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen der **Gemeinde Bad Essen** 477
248 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der **Gemeinde Berge** vom 28. Januar 2002 478
249 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ – 18. Änderung der **Gemeinde Bohmte**, Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB 478
250 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Alfhausen** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 479
251 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Bielefelder Straße - Erweiterung“ – 1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021 479
252 Bekanntmachung der **Gemeinde Bad Essen** Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren der Stadt Preußisch Oldendorf Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz anstelle eines Erörterungstermins 480

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

230

9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Gemeinde Bissendorf vom 05.04.1984

Auf Grund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz NKomVG i. d. F. 17.12.2010 und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI, S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 12
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird neben der Wasserbenutzungsgebühr für jeden installierten Wasserzähler erhoben. Sie beträgt 4,00 EURO/Monat.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,53 EURO je cbm. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 „Gewerbegebiet Beetkamp“ entspricht die Verbrauchsgebühr dem jeweiligen aktuellen Wasserpreis innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Osnabrück AG.

II.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Wasserbenutzungsgebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch; sie ergibt sich aus den Rechnungen der mit dem Inkasso der Gebühren beauftragten E.ON Energie Deutschland GmbH. Die Gemeinde Bissendorf hat die E.ON Energie Deutschland GmbH beauftragt, die nach § 11 Abs. 1 entstehenden Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen.

III.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bissendorf, den 01.10.2021

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

231

Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/II „Zur Spitze“ der Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/II „Zur Spitze“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie den textlichen Festsetzungen, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13a BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße „Zur Spitze / K334“ und westlich der Straße „Zur Spitze / L95“.

Der Bereich befindet sich in der Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstücke 289/7, 289/9, 289/10, 289/13, 289/15, 289/17, 289/20, 289/21, 289/22, 289/23, 289/24, 289/25, 290/6, 290/7 und 290/8 und hat eine Größe von ca. 1 ha.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/II „Zur Spitze“ und die dazugehörige Begründung sowie die textlichen Festsetzungen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 102, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W. von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/II „Zur Spitze“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:
1. beachtliche Verletzungen der in § 214 I 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hilter a.T.W., den 06.10.2021

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
i. V. Rüter

232

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 "Lange Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 "Lange Straße" nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 0,8 ha und bezieht sich auf die Flurstücke 234/3 tlw., 234/5, 234/7, 248/15, 248/16, 248/19, 401/13, 401/15 tlw., 420/1 u. 420/2, Flur 11 der Gemarkung Quakenbrück im Bereich des Grundstücks Burgstraße 2-4. Gegenstand der Änderung ist die Aufweitung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung für die vorgesehene Erweiterung der Kindertagesstätte. Zudem ist eine Neuordnung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Parkflächen im Bereich der Kolpingstraße geplant.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 „Lange Straße" nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

res seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 07.10.2021

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

233

Bekanntmachung
der Genehmigung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 22.09.2021, Az.: 6.3-31-93-2021, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 27.05.2021 beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und beinhaltet folgende Änderung in der **Mitgliedsgemeinde Rieste:**

Darstellung einer **gewerblichen Baufläche (G) zur Größe von ca. 3,3 ha** unmittelbar nordöstlich angrenzend an den auf Riester Gebiet liegenden Teil des interkommunalen Gewerbegebietes **„Niedersachsenpark“** im Eckbereich zwischen dem Hörster Weg im Nordwesten und der Gemeindegrenze Neuenkirchen-Vörden im Nordosten.

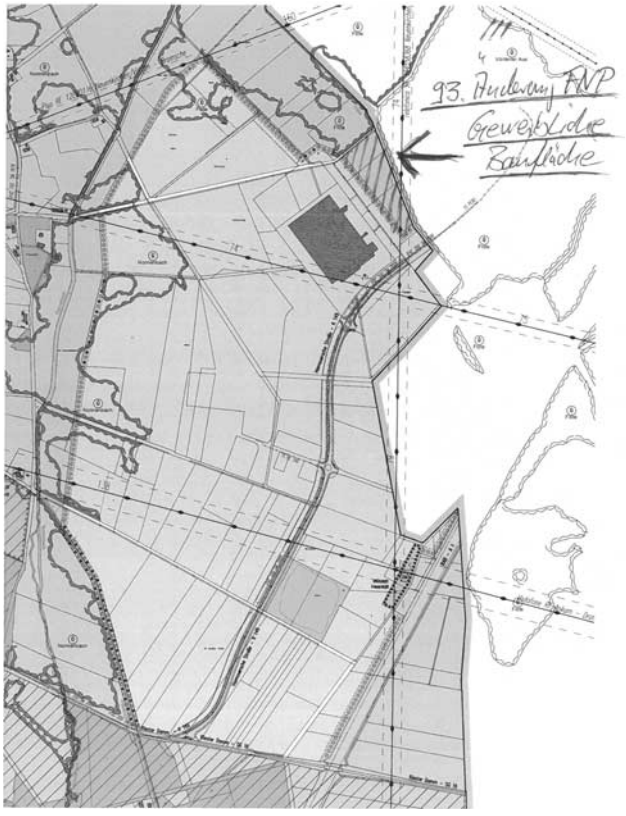

Die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 07.10.2021

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

234

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2019 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.11.2021 bis 09.11.2021 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 17, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, 06. Oktober 2021

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

235

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 241 (1) „Westlich und nördlich Schwarzer See“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 241 (1) „Westlich und nördlich Schwarzer See“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 241 (1) „Westlich und nördlich Schwarzer See“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage und umfasst eine Fläche von ca. 36 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich nördlich der ´Hansastraße´ bis an die Stadtgrenze von Bramsche. Im Osten grenzt das Areal an den ´Pollerweg´, im Nordosten an die Straße ´In der Aue´ an. Die genaue Lage des Plangebietes kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2020“

Der Bebauungsplan Nr. 241 (1) „Westlich und nördlich Schwarzer See“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes inklusive der Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen
- Fachbeitrag Schallschutz

Hinweise:

1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vor schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 30.10.2021

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

236

Bekanntmachung
der Genehmigung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 06.10.2021, Az.: 6.3-10-83-2021, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 07.10.2020 beschlossene 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet und beinhaltet folgende Änderung in der **Mitgliedsgemeinde Alfhausen:**

Darstellung eines **Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“** zur Größe von ca. 2,06 ha **nordöstlich des Wasserwerkes Thiene** an der Straße Zum Wasserwerk einschl. einer Teilfläche zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Be-

kanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 11.10.2021

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

237

Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2018
Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Kettenkamp und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2021 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahre 2018 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 01. bis zum 09. November 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail (info@kettenkamp.de) erforderlich.

Kettenkamp, 13. Oktober 2021

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

238

Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2018
Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Rieste und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2021 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahre 2018 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 01. bis zum 09. November 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 9203-0 oder per Mail (info@rieste.de) erforderlich.

Rieste, 13. Oktober 2021

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Hüdepohl

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

239

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 281
„Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“
der Gemeinde Wallenhorst
hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 281 „Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 281 „Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage südlich der Ziegeleistraße und nördlich der Fiesteler Straße. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und umfasst ca. 1,3 ha. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.

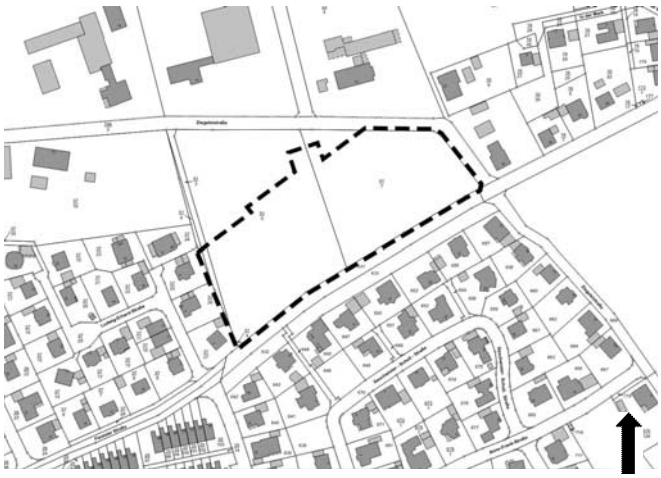

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2021“

Der Bebauungsplan Nr. 281 „Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen,

Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 13.10.2021

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

240

Hundesteuersatzung
der Gemeinde Berge vom 29.09.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Berge. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachwei-sen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ih ren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 €,
b) für den zweiten Hund	42,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	54,00 €,
d) für jeden gefährlichen Hund	312,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Berge aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Berge zugegangen ist.

(4) Für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) besteuert werden, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Berge beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Teilbeträge für den Erhebungszeitraum bei erstmaliger Heranziehung nach Abs. 1 Satz 2 werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, frühestens jedoch zur Jahresfälligkeit nach Abs. 2 Satz 1. Endet die Steuerpflicht nach Abs. 1 Satz 3, ist der noch verbleibende Teilbetrag für den Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt werden. In diesem Fall ist bei erstmaliger Heranziehung ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Berge schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieser bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung unverzüglich nachzumelden.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Berge schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Berge wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Berge anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 auf genommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Berge die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, die

Gemeinde Berge auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Berge anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Berge anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Berge anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 06.09.2000 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Berge, den 29.09.2021

Gemeinde Berge
(Siegel) Brandt
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

241

Hundesteuersatzung
der Stadt Fürstenau vom 12.10.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Fürstenau. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachwei-sen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	54,00 €,
b) für den zweiten Hund	78,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €,
d) für jeden gefährlichen Hund	618,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuer-pflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Fürstenau aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Fürstenau zugegangen ist.

(4) Für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) besteuert werden, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Fürstenau beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Teilbeträge für den Erhe-bungszeitraum bei erstmaliger Heranziehung nach Abs. 1 Satz 2 werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, frühestens jedoch zur Jahresfälligkeit nach Abs. 2 Satz 1. Endet die Steuerpflicht nach Abs. 1 Satz 3, ist der noch verbleibende Teilbetrag für den Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt werden. In diesem Fall ist bei erstmaliger Heranziehung ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Fürstenau schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieser bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung unverzüglich nachzumelden.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Fürstenau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Fürstenau wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche

schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 auf genommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Fürstenau die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, die Stadt Fürstenau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.06.2000 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenau, den 12.10.2021

Stadt Fürstenau
(Siegel)

Nestroy — Bürgermeisterin

Trütken — Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

242

Bekanntmachung
der Gemeinde Berge
über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung
„Grafeld – Orthauser Straße“, Gemeinde Berge

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Außenbereichssatzung „Grafeld – Orthauser Straße“ einschließlich Begründung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das ca. 3,2 ha große Satzungsgebiet liegt westlich des Ortsteils Grafeld, unmittelbar westlich der Orthauser Straße und unmittelbar des Orthauser Moorweges. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.

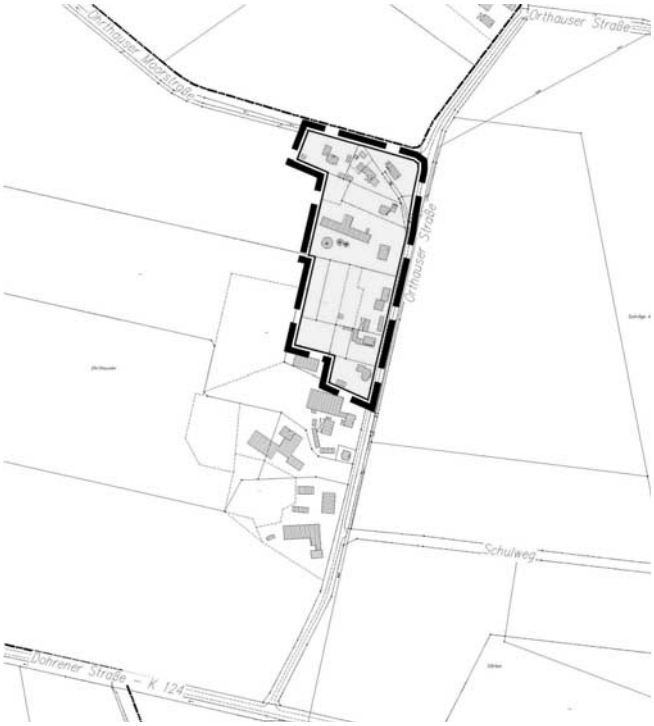

Die Außenbereichssatzung „Grafeld – Orthauser Straße“ einschließlich Begründung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Gemeinde Berge, Tempelstraße 8 in 49626 Berge während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Grafeld – Orthauser Straße“ gemäß § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Berge, den 13.10.2021

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Brandt

243

Bekanntmachung
des Bebauungsplans Nr. 48 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Alfhausen

Der Rat der Gemeinde Alfhausen hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 48 "Sondergebiet Photovoltaik", bestehend aus der Planzeichnung mit den planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet und wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zur Größe von ca. 2,06 ha nordöstlich des Wasserwerkes Thiene an der Straße Zum Wasserwerk einschl. einer Teilfläche zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ausgewiesen.

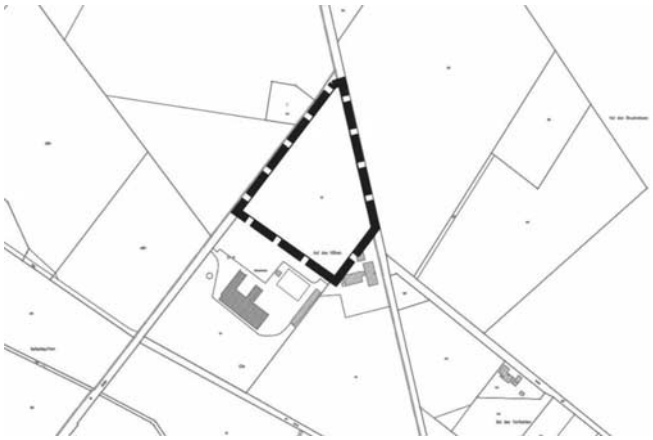

Der Bebauungsplan Nr. 48 "Sondergebiet Photovoltaik" einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfhausen, den 11.10 2021

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

244

1. Änderungssatzung
zurGebührenordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.10.2021 die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten beschlossen:

Artikel 1

§ 5 enthält folgende Fassung:

§ 5
Beginn, Aufnahme und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Betreuungsverhältnis ausscheidet.

(2) Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Beginnt die Eingewöhnungsphase nach dem 15. eines Kalendermonats, ist für diesen Monat keine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf die Eingewöhnung folgenden Monat.

(3) Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit, insbesondere mit anschließendem Wechsel in einen anderen Teil der städtischen Einrichtung, ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen kann auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit von mindestens 10 Betreuungstagen in Folge aufgrund von Kur bzw. Reha, Krankheit oder Quarantäne anteilig erstattet werden. Dabei wird der Wert des Mittagessens je Betreuungstag mit einem Zwanzigstel der monatlichen Gebühr festgelegt. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Abwesenheit eingereicht werden.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des zweiten Monats, der auf die Schließung der städtischen Einrichtungen folgt. Eine Schließung kann behördlich vorübergehend angeordnet oder aus anderen von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht zu vertretenden Gründen verfügt wer-

den. In anderen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Kindertagesstätte erfolgt.

(6) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 9 werden durch Bescheid gem. § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) festgesetzt. Die Gebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig.

(7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(8) Kinder, für die die Gebühren trotz erfolgloser Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht gezahlt werden, können durch vorherige schriftliche Ankündigung ohne Frist von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Artikel 2

(1) Die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Dissen am Teutoburger Wald, den 11. Oktober 2021

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

245

Satzung
über eine Veränderungssperre in der Stadt Bersenbrück

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnpark Süd“, der in dem nachstehenden Kartenausschnitt rot umrandet ist, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Osnabrück) im Einvernehmen mit der Stadt Bersenbrück.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bersenbrück, den 13.10.2021

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütsch

246

Bekanntmachung
der Gemeinde Bad Essen Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz anstelle eines Erörterungstermins

Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Kreis Herford-West, Osnabrücker Straße 205, 32257 Bünde, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden und den geplanten Brunnen 13 des Wasserwerks Hedem in der Stadt Preußisch Oldendorf

Brunnenreihe 1

Brunnen 1, 1A:	Gemarkung Hedem, Flur 6, Flurstück 7
Brunnen 2:	Gemarkung Hedem, Flur 6, Flurstück 55
Brunnen 5:	Gemarkung Lashorst, Flur 5, Flurstück 25
Brunnen 5A:	Gemarkung Lashorst, Flur 5, Flurstück 44
Brunnen 6, 6A:	Gemarkung Engershausen, Flur 7, Flurstück 27
Brunnen 7A:	Gemarkung Engershausen, Flur 8, Flurstück 53
Brunnen 7B:	Gemarkung Engershausen, Flur 8, Flurstück 55
Brunnen 8:	Gemarkung Engershausen, Flur 4, Flurstück 40/41
Brunnen 8A:	Gemarkung Engershausen, Flur 4, Flurstück 43
Brunnen 11:	Gemarkung Offelten, Flur 6, Flurstück 110

Brunnenreihe 2

Brunnen 3:	Gemarkung Blasheim, Flur 30, Flurstück 266
Brunnen 4A:	Gemarkung Offelten, Flur 6, Flurstück 183
Brunnen 9:	Gemarkung Offelten, Flur 6, Flurstück 107
Brunnen 10:	Gemarkung Engershausen, Flur 10, Flurstück 29
Brunnen 12:	Gemarkung Engershausen, Flur 9, Flurstück 18
Brunnen 13 (gepl.)	Gemarkung Engershausen, Flur 2, Flurstück 2

in einer Gesamtmenge von bis zu 900 m³/h, 20.400 m³/d und 5.200.000 m³/a zu entnehmen. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 15. März 2021 bis zum 14. April 2021 in den betroffenen Kommunen für die Öffentlichkeit zur Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 28. April 2021.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der geltenden Beschränkungen wird die gemäß § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 67 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) grundsätzlich erforderliche mündliche Verhandlung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Antragsteller, die Behörden und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden individuell benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten, auf denen Vertreter/Bevollmächtigte benannt wurden, erhalten nur diese die Benachrichtigung.

2. Zur Teilnahme berechtigt sind neben dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Email: post54@bezreg-detmold.nrw.de rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist unter Angabe ihrer Betroffenheit schriftlich oder per Email den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Montag, den 06. Dezember 2021 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Es wird hiermit keine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Stadt Preußisch Oldendorf, der Stadt Lübbecke, der Gemeinde Bad Essen sowie der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

Bad Essen, den 14.10.2021

Timo Natemeyer
Bürgermeister

247

Bekanntmachung
der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen der Gemeinde Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 25.03.2021 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 04.08.2021 (Az.: 6.3-03-61-2021), die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:

--- = Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-66 oder per E-Mail an ebertfruend@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 14.10.2021

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
(Siegel) Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

248

1. Änderung
der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Berge vom 28. Januar 2002

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden

§ 3 Ziffer 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

f) an den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 120,00 €

§ 3 Ziffer 1 Buchstabe g):
- entfällt -

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

Berge, den 04.10.2021

Gemeinde Berge
(Siegel) Brandt
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

249

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“

– 18. Änderung der Gemeinde Bohmte
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ ist Teil der Gemarkung Bohmte, Flur 21 und umfasst die Flurstücke 1/30, 1/28, 1/31 und 2. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Corona-Pandemie und den geltenden Vorschriften bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 05471/808-44). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso finden Sie alle Dokumente auf der Internetseite www.bohmte.de unter dem Menüpunkt Planen und Bauen/aktuelle Bebauungspläne. Die Einsichtnahme über das Internet wird derzeit mit Blick auf die Pandemie vorrangig empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

250

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Alfhausen
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Alfhausen hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 58 Absatz 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss 2018 der ordentlichen Ergebnisrechnung aus 2018 in Höhe von 192.847,34 € gleicht den noch bestehenden doppischen Rest-Fehlbetrag von 57.589,91 € aus dem Vorjahr vollständig aus. Der Rest-Überschuss von 135.257,43 € wird in die „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt. Der Jahresüberschuss 2018 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 996.601,02 € wird in die „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.11.2021 bis 09.11.2021 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, öffentlich aus.

Alfhausen, den 14.10.2021

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Agnes Droste

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

251

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 212
„Gewerbegebiet Bielefelder Straße - Erweiterung“
– 1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften

gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021
(BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 16.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 212 „Gewerbegebiet Bielefelder Straße - Erweiterung“ – 1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.

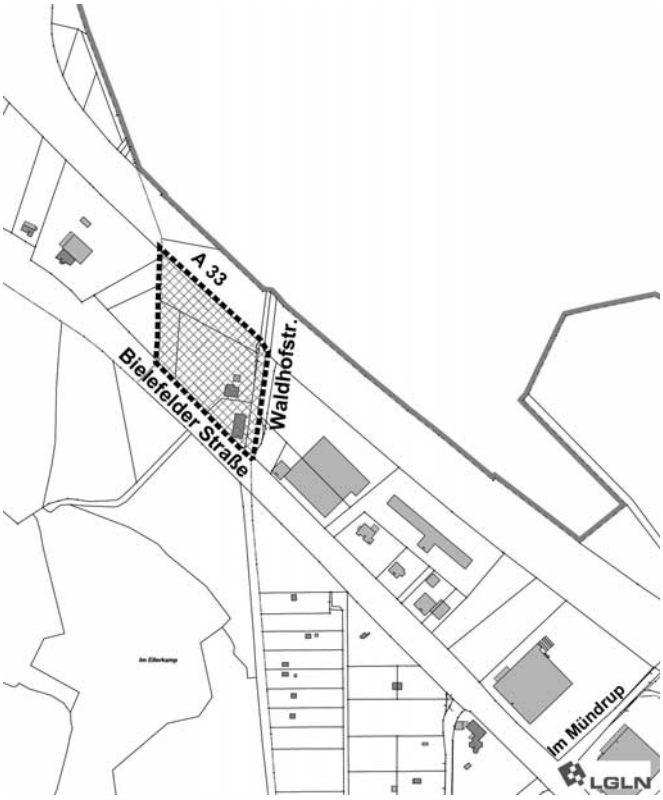

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich ist der o.g. Bebauungsplan über die Homepage der Stadt Georgsmarienhütte unter www.georgsmarienhuette.de/rathaus/bauen/baugebiete-bebauungsplaene einzusehen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 14.10.2021

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2021

252

Bekanntmachung

der Gemeinde Bad Essen
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren der Stadt Preußisch Oldendorf Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz anstelle eines Erörterungstermins

Die Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden Brunnen des Wasserwerks Harlinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf, Gemarkung Harlinghausen, Flur 2, Flurstücke 69, 774, 110 und 112, in einer Gesamtmenge von bis zu 200 m³/h, 2.500 m³/d und 800.000 m³/a zu entnehmen. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 15. März 2021 bis zum 14. April 2021 in den betroffenen Kommunen für die Öffentlichkeit zur Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 28. April 2021.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der geltenden Beschränkungen wird die gemäß § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 67 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) grundsätzlich erforderliche mündliche Verhandlung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Antragstellerin, die Behörden und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden individuell benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten, auf denen Vertreter/Bevollmächtigte benannt wurden, erhalten nur diese die Benachrichtigung.

2. Zur Teilnahme berechtigt sind neben dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Email: post54@bezreg-detmold.nrw.de) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist unter Angabe ihrer Betroffenheit schriftlich oder per Email den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Montag, den 06. Dezember 2021 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Es wird hiermit keine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internet seiten der Stadt Preußisch Oldendorf, der Gemeinde Bad Essen sowie der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

Bad Essen, den 19.10.2021

Timo Natemeyer
Bürgermeister

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.